



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 63/21

vom  
29. April 2021  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 29. April 2021 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 2. Oktober 2020 werden als unbegründet verworfen, hinsichtlich des Angeklagten T. mit der Maßgabe, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 8.200 Euro angeordnet wird (vgl. Antragschrift des Generalbundesanwalts).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Angeklagten haben sich nach den Feststellungen nicht nur wegen Einschleusens von Ausländern in das Bundesgebiet (§ 96 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) strafbar gemacht, sondern – angesichts ihrer organisatorischen Einbindung und geleisteten Unterstützung zur vorangegangenen unerlaubten Einreise der Geschleusten – auch wegen Einschleusens in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (§ 96 Abs. 4 i.V.m. § 96 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AufenthG). Dass die Angeklagten nicht auch wegen dieses

tateinheitlich hinzutretenden (vgl. BGH, Urteil vom 15. März 2021 – 5 StR 627/19)  
Delikts verurteilt worden sind, beschwert sie indes nicht.

Cirener

Gericke

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Berlin, 02.10.2020 - (543 KLs) 255 Js 549/19 (14/20) Trb1